

▼ **M4**

## ANHANG VIIIa

Die Standardgebühr gemäß Artikel 13d Absatz 2 wird wie folgt festgesetzt:

<i>(in EUR)</i>		
Gebührentatbestand	Menge	Betrag
a) für Dokumentenkontrollen	je Sendung	7
b) für Nämlichkeitskontrollen	je Sendung	
	— bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	7
	— größer	14
c) für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von		
— Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüsen	je Sendung	
	— bis zu 10 000 Stück	17,5
	— pro weitere 1 000	0,7
	— Höchstbetrag	140
— Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut)	je Sendung	
	— bis zu 1 000 Stück	17,5
	— pro weitere 100	0,44
	— Höchstbetrag	140
— Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen)	je Sendung	
	— bis zu 200 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 10 kg	0,16
	— Höchstbetrag	140
— Samen, Gewebekulturen	je Sendung	
	— bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 10 kg	0,175
	— Höchstbetrag	140
— anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	je Sendung	
	— bis zu 5 000 Stück	17,5
	— pro weitere 100	0,18
	— Höchstbetrag	140
— Schnittblumen	je Sendung	
	— bis zu 20 000 Stück	17,5
	— pro weitere 1 000	0,14
	— Höchstbetrag	140

▼ **M4**

Gebührentatbestand	Menge	Betrag
— Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume)	je Sendung	
	— bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 100 kg	1,75
— gefällten Weihnachtsbäumen	je Sendung	
	— bis zu 1 000 Stück	17,5
	— pro weitere 100	1,75
— Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse)	je Sendung	
	— bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 10 kg	1,75
— Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse)	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 1 000 kg	0,7
— Kartoffelknollen	je Partie	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	52,5
	— pro weitere 25 000 kg	52,5
— Holz (ausgenommen Rinde)	je Sendung	
	— bis 100 m <sup>3</sup> Volumen	17,5
	— pro weiteren m <sup>3</sup>	0,175
— Erde und Nährsubstraten, Rinde	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 1 000 kg	0,7
	— Höchstbetrag	140
— Getreidekörnern	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	17,5
	— pro weitere 1 000 kg	0,7
	— Höchstbetrag	700
— anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	je Sendung	17,5

Soweit eine Sendung nicht ausschließlich aus Erzeugnissen besteht, die der Beschreibung des jeweiligen Gedankenstrichs entsprechen, werden die Teile der Sendung, die der Beschreibung entsprechen (wobei es sich um eine oder mehrere Partien handeln kann) als separate Sendung behandelt.